

RS VwGH Beschluss 1993/11/23 93/11/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1993

Rechtssatz

Übersteigen die verhängten Geldstrafen zwar in Summe, aber nicht im einzelnen S 10000,-, kann von der Ermächtigung nach § 33a VwGG Gebrauch gemacht werden.

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at